



### Bekämpfungsempfehlung Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

#### Kurzporträt

- Bis 30 m hoher Baum (männliche und weibliche Blütenstände auf verschiedenen Bäumen)
- Blätter unpaarig gefiedert, 40–90 cm lang, ganzrandig nur gegen Grund leicht gezähnt, Drüsen auf Unterseite
- Gelblich weisse Blütenrispen, Früchte flügelartig gedreht, 3–5 cm lang und 0.5–1 cm breit
- Blütezeit Juni–Juli
- Ausbreitung über Samen und Wurzelaufläufer
- Typische Standorte: Gärten, Waldränder, Lichtungen, Kiesgruben, Strassenränder und Mittelstreifen
- Pflanze riecht unangenehm



#### Prävention

- Pflanze sofort aus dem Sortiment nehmen, nicht mehr produzieren und verwenden (gemäss Empfehlung Jardin Suisse)
- Nicht neu pflanzen
- Fruchtende weibliche Samenbäume entfernen
- Rasche Begrünung von unbedecktem Boden mit einheimischen standortgerechten Arten
- Keine Verwendung von mit invasiven Pflanzen (inkl. Wurzeln, Samen, etc.) belastetem Boden
- Pflanzenmaterial korrekt entsorgen (siehe Rückseite „Entsorgung“)
- Fällen verstärkt Wurzelbrut, daher Einzelbäume nur fällen, wenn eine ausreichende Bekämpfung (Wurzelbrut) während mindestens drei Folgejahren erfolgt

#### Bekämpfung

##### Rahmenbedingungen, die bei allen invasiven Neophyten vor der Bekämpfung zu klären sind:

- Koordination der Bekämpfung eines Gebiets mit anderen Gebieten prüfen
- Ziele und Prioritäten festlegen (siehe Tabelle unten und Leitfaden<sup>1</sup>)
- Bei Bedarf Kontakt mit der kantonalen Fachstelle (Naturschutz, Neobiota, Wald, etc.) aufnehmen
- Fachgerechte Entsorgung sicherstellen. Entsorgungsgut beim Transport abdecken
- Nach jeder Bekämpfung ist eine mehrjährige Nachkontrolle sicherzustellen

| Bestandesgrösse/<br>Lebensraum           | Bekämpfungsziele |                 |                |                 |                |                 |
|--|------------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|
|  | Eliminieren*     |                 | Reduzieren**   |                 | Halten***      |                 |
|  | Einzelbestände   | Grosse Bestände | Einzelbestände | Grosse Bestände | Einzelbestände | Grosse Bestände |
| Naturschutzgebiet                        | 1,3              | 1,2             | 1,2            | 1,2             | 1              | 1               |
| Gewässer                                 | 1,2,3            | 1,2             | 1,2            | 1,2             | 1              | 1               |
| Wald <sup>1</sup>                        | 1,2,3            | 1,2             | 1,2            | 1,2             | 1              | 1               |
| Landwirtschaftsfläche                    | 1,2,3            | 1,2,3           | 1,2            | 1,2             | 1              | 1               |
| Siedlungsgebiet und Infrastrukturanlagen | 1,2,3            | 1,2             | 1,2            | 1,2             | 1              | 1               |

\* Eliminieren: Es soll innert überschaubar kurzer Frist keine Bestände im entsprechenden Lebensraum mehr geben

\*\* Reduzieren: Bestehende Bestände sollen möglichst verkleinert werden

\*\*\* Halten: Bestehende Bestände dürfen nicht weiter wachsen, bestehende Bestände dürfen nicht dichter werden, keine neuen Bestände, Ausbreitung via Samen oder Wurzelstücke ist zu verhindern

1 = Ausreissen oder Schneiden<sup>2</sup> der Stamm-/Stockausschläge und Wurzelbrut

2 = Fällen und Ausreissen

3 = Ausgraben des Wurzelstocks

<sup>1</sup> siehe BAFU-Leitfaden zum Umgang mit dem Götterbaum *Ailanthus altissima* (BAFU, Abt. Wald, in Erarbeitung)

<sup>2</sup> Diese Methode wird im Rahmen des Pilotprogramms vom BAFU zur Anpassung an den Klimawandel untersucht [www.bafu.admin.ch/klimaanpassung/](http://www.bafu.admin.ch/klimaanpassung/)

Konkrete Empfehlungen zu den Bekämpfungszielen bezüglich der Lebensräume sind in der *Empfehlung der AGIN zur Bekämpfung von sechs ausgewählten invasiven Neophyten* vom März 2012 aufgeführt ([www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen/](http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen/)) > Dokumente > Bekämpfungsempfehlung d/f/i).

## Bekämpfungsmethoden

- 1) Ausreissen oder Schneiden der Stamm-/Stockausschläge und Wurzelbrut:** Jungpflanzen und Wurzelbrut können ausgerissen werden. Pflanzen mehrmals von Mai bis November vorsichtig ausreissen, sodass möglichst viel der Wurzel mit ausgerissen wird oder regelmässig schneiden. Die Stamm-/Stockausschläge und die Wurzelbrut müssen während mindestens drei Jahren konsequent entfernt werden (sonst wird kein Erfolg erzielt).
- 2) Fällen und Ausreissen:** Ausgewachsene Bäume sollten fachkundig gefällt werden. Die Bearbeitung eines grossen Reinbestandes kann zu aufwändig sein. In diesem Fall wird eine sukzessive Eingrenzung des Bestandes empfohlen. Primär sind die samentragenden weiblichen Bäume zu entfernen. Im Weiteren sollen von aussen her die Bäume gefällt und Wurzelbrut samt Wurzeln so weit wie möglich ausgerissen oder regelmässig gemäht/geschnitten werden.
- 3) Ausgraben des Wurzelstocks:** Wurzelstock möglichst vollständig maschinell entfernen, um den Nährstoffspeicher für die Wurzelbrut zu minimieren. Ist dies nur teilweise möglich, muss die Wurzelbrut während mindestens drei Jahren konsequent ausgerissen werden.

**Chemische Bekämpfung:** Es gibt Versuche, welche die Möglichkeit aufzeigen, Bohrlöcher im Kreisumfang des Stammes mit wenigen ml unverdünntem systemischem Herbizid zu füllen (z.B. Triclopyr oder Glyphosate). Zudem wird z.T. nach dem Fällen eines Baumes die Schnittstelle sofort mit unverdünntem systemischem Herbizid (z.B. Triclopyr oder Glyphosate) bepinselt. Im Falle einer chemischen Behandlung ist der beste Zeitpunkt zwischen August und September. Da jedoch nicht ausreichende Erfahrungen für eine gute Wirksamkeit der in Frage kommenden Herbizide vorhanden sind, können zurzeit keine Empfehlungen zur chemischen Bekämpfung abgegeben werden. Bei Herbizideinsätzen sind immer die Einschränkungen auf den Etiketten, des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses ([www.blw.admin.ch/psm](http://www.blw.admin.ch/psm)) sowie auch die Einschränkungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) oder anderen Regelungen in der Landwirtschaft zu beachten.

**Ringeln:** Diese Methode der Bekämpfung kann nicht empfohlen werden, da sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht werden.

|                         | Mai | Juni | Juli | August | September | Oktober-April |
|-------------------------|-----|------|------|--------|-----------|---------------|
| 1) Ausreissen/Schneiden |     |      |      |        |           |               |
| 2) Fällen               |     |      |      |        |           |               |
| 3) Ausgraben            |     |      |      |        |           |               |
| Chemische Bekämpfung    |     |      |      |        |           |               |

### Achtung



**Rinde und Blätter können allergische Hautreizungen hervorrufen, je nachdem kann auch der Blütenstaub allergische Reaktionen hervorrufen**

**Benutzte Geräte am Einsatzort gut reinigen um Verschleppung von Wurzelstücken und Samen zu verhindern**

### Entsorgung

- Pflanzenmaterial ohne Blüten, Samen oder Wurzeln kann normal kompostiert werden, der Stamm kann in Form von Schnitzeln oder als Stückholz als Brennholz verwendet werden.
- Pflanzenmaterial mit Blüten oder Samen muss in einer Platz- oder Boxenkompostierung, in einer Co-Vergärung mit Hygienisierungsschritt oder in einer thermophilen Feststoffvergärung entsorgt werden. ([extranet.kvu.ch/files/documentdownload/130730154631\\_Kompostieren\\_und\\_Vergaeren\\_invasiver\\_Neophyten\\_Nov11.pdf](http://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/130730154631_Kompostieren_und_Vergaeren_invasiver_Neophyten_Nov11.pdf)).
- Wurzeln und Wurzeläusläufer sind in einer Boxenkompostierung oder thermophilen Feststoffvergärung zu entsorgen.
- Die Entsorgung in einer Kehrlichtverbrennungsanlage ist immer möglich.

### Nachkontrollen

- Noch im gleichen Jahr (Juli–Oktober) muss sichergestellt werden, dass keine blühenden Pflanzen mehr auftreten und versamen können.
- Eliminierte Bestände müssen während mehrerer Jahre auf Neuaustriebe (Wurzelbrut) kontrolliert werden.

## Zusätzliche Informationen

### Rechtliche Grundlage

- SR 814.911 Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)

### Informationen zur Art

- Info Flora : [www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva\\_aila\\_alt\\_d.pdf](http://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_aila_alt_d.pdf)

### Weitere Informationen

- AGIN [www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen/ueberregional](http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen/ueberregional)

Die Empfehlungen entsprechen dem aktuellen Wissensstand und werden stetig angepasst. Bitte senden sie ihre Erfahrungsberichte an: [agin-b@kvu.ch](mailto:agin-b@kvu.ch)